

XIX. **Affordarbeit.**

Arbeitern und Arbeiterinnen sind für dieselbe Arbeit selben Stücklöhne zu zahlen. Im übrigen gilt Ab- (Affordarbeit) des Hauptvertrages.

XX. **Wartezeit.**

Wenn ein Arbeitnehmer länger als eine halbe Stunde warten muß, so hat er Anspruch auf Vergütung der Wartezeit. Die Umstellzeit der Maschinen wird voll bezahlt. Die Saugmaschinen wird vergütet mit 1 Stunde, bei verstellbaren und schnellaufenden Briefumschlag- und Mummiermaschinen mit 1½ Stunden Lohn. Die Vergütung erfolgt für die Affordarbeiter nach Ziffer 17 des Hauptvertrages.

Wartezeit bisher die Wartezeit in die Affordsätze eingerechnet. Bei dieser Regelung.

XXI. **Heimarbeit.**

Heimarbeit ist möglichst zu beseitigen. Heimarbeitern und Arbeiterinnen dürfen nicht niedrigere Stücklöhne werden als Werkstättenarbeitern. Den Heimarbeitern und Arbeiterinnen darf nicht mehr Arbeit zugewiesen werden als sie in der tariflich festgesetzten Arbeitszeit zu leisten imstande sind. Der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter im Betriebes steht eine Kontrolle hierüber und über die Zahlung der tariflichen Löhne zu.

XXII. **Ferien.**

Bezüglich der Feriengewährung gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages.

XXIII. **Gültigkeitsdauer.**

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Zusatzvertrages gelten bis zum 31. August 1928. Die Bestimmungen über die Kündigungsfrist

